

fürstentums Litauen beschäftigt. In dem hier vorgelegten Aufsatz „Mortgages, Alienations and Redemptions: the Right in Land of the Nobility in Sixteenth Century Lithuanian and Muscovite Law and Practice Compared“ (S. 139—167) gibt er einen Einblick in diese Studien, die nun leider ein Torso geblieben sind, da die Rechtsgeschichte des Großfürstentums Litauen, die ihm vorschwebte und die er stets im Vergleich zu Moskau sah, nicht mehr geschrieben werden wird. — Wichtig sind die Beobachtungen von Wolf Günther Contius über die Geschichtsschreibung der „Zeit der Wirren“ („Profane Kausalität oder göttliches Handeln in der Geschichte. Zum Geschichtsbild in den erzählenden Quellen der Smuta“, S. 169—186). „Das christliche Geschichtsverhältnis in Rußland wurde durch die Ereignisse in der Smuta nicht erschüttert, sondern vertieft und schließlich um die Frage nach dem Sinn des Geschehens erweitert“ (S. 186). Zwar war die „Zeit der Wirren“ für breite Schichten der Moskauer Bevölkerung gewiß sehr erschütternd, aber: „Nicht die Abkehr von Gott, sondern eine Vertiefung des religiösen Bewußtseins war die Folge der schweren Erschütterung“ (S. 184). — Robert O. Crumme y kann nachweisen, daß in den Jahren 1613—1645, d. h. in der Regierungszeit des ersten Zaren von Moskau aus dem Hause Romanov, der Bojarenadel seine Stellung wiedergewinnen und festigen konnte. Erst in den letzten Jahren des Zaren Michael beginnt sich ein Wandel vorzubereiten, dringen „neue Männer“ in die Bojaren-Duma ein. — Die abschließende Studie von Walter Leitsch: „Die Stadtbevölkerung im Moskauer Staat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts“ (S. 221—248), kennzeichnet die Städte, die posad-Leute und die Großkaufleute und kommt zu dem gleichen negativen Ergebnis, daß Peter d. Gr. „ein Defizit an organisierter Gesellschaft“, ein Land ohne „funktionsfähige städtische Gemeinwesen“ übernommen habe, wie Dietrich Geyer („Gesellschaft' als staatliche Veranstaltung“, in: Jbb. für Geschichte Osteuropas 14, 1966, S. 24) formuliert. Auch die Großkaufleute als „Anpassungskünstler“ hatten sich nicht als „politische Kämpfer“ hervorgetan (S. 245).

Bedauerlicherweise konnten die Diskussionsbeiträge nicht in den Band aufgenommen werden, die erkennen ließen, wie die in den Aufsätzen angerührten Fragen und Probleme weiter durchdacht und erörtert werden. Aber auch in seiner gegenwärtigen Form wird dieser Band zweifellos wichtige Anregungen zu weiteren Forschungen geben, so daß dem Herausgeber uneingeschränkt Dank abgestattet werden kann.

Münster/W.

Manfred Hellmann

Hans-Joachim Torke: Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung 1613—1689. (Studien zur Geschichte Osteuropas, Bd XVII.) Verlag E. J. Brill. Leiden 1974. X, 328 S.

Die vorliegende Berliner Habilitationsschrift will zur Kenntnis der Verfassungsgeschichte des vorpetrinischen Rußland beitragen, indem sie die politische Aktivität jenes bedeutenden Teils der russischen Bevölkerung untersucht, der in den Quellen als „zemlja“ bezeichnet wird. Dazu gehörten die steuerzahlenden Stadtbewohner und die Staatsbauern, nicht im Truppendienst stehende Dienstleute und die Gemeindegeistlichkeit. Politisch tätig wurde die Zemlja auf dem Gebiet der Lokalverwaltung, durch die Eingabe von Bittschriften, als Teilnehmer an Moskauer Versammlungen und — auf anderer Ebene — bei Aufständen. Diesen vier Aktionsbereichen hat Torke jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.

Vorangestellt sind Ausführungen über die ersten Zaren aus dem Hause Romanov, womit die der Zemlja gegenüberstehende staatliche Sphäre, die im Herrscher verkörpert war, in das Blickfeld gelangt. T. kennzeichnet hier das Bemühen der Zaren, die Stellung der durch Wahl zur Herrschaft gelangten Dynastie zu sichern, und legt auf ihre Traditionsgebundenheit besonderes Gewicht. Das 17. Jh. ordnet er dementsprechend der altrussischen Geschichte zu. Dies erscheint als begründeter Standpunkt, auch wenn in Anbetracht der Entwicklung namentlich auf den Gebieten der Kunst und Literatur die Aussage unzutreffend ist, daß die sogenannte Europäisierung Rußlands damals auf „dringende technische Notwendigkeiten“ beschränkt blieb (S. 7).

Was die Rolle der Zemlja in der Lokalverwaltung betrifft, so wurden von ihr Landälteste, Gerichtsbezirksälteste, Zollverwalter und weitere Funktions-träger gewählt, die hauptsächlich im Interesse des Staates tätig waren, indem sie auf den Gebieten des Steuerwesens, der Fronleistungen usw. entsprechende Aufträge erfüllten. Am Wahlbeamtentum hielt die Regierung ungeachtet ihrer Bürokratisierungstendenzen fest, weil es ihr Kosten ersparte und eine Kontrolle der daneben existierenden Voevodenverwaltung ermöglichte. Die Zemlja verfügte damit über Möglichkeiten einer Einflußnahme und setzte sich für die Beibehaltung des Wahlprinzips ein. Doch gab es keinen Kampf um eine echte Selbstverwaltung, was T. vor allem mit dem Fehlen eines Bürgertums erklärt, das eine unabhängige Wahrnehmung seiner Interessen erstrebt hätte. Die Einsicht, daß sich die Aktivität der Zemlja überwiegend auf die Mitarbeit an staatlichen Aufgaben beschränkte, wird auch in den folgenden Kapiteln vermittelt.

Die Eingabe von Bittschriften stellte in Rußland ein traditionelles Recht der Bevölkerung dar. Im 17. Jh. kam es zu der von T. behandelten Erscheinung, daß ganze soziale Gruppen jeweils wiederholt Kollektivbittschriften mit Forderungen politischer Art an den Zaren richteten. Den russischen Kaufleuten ging es darin vor allem um das Verbot des Binnenhandels ihrer ausländischen Konkurrenten, die steuerzahlenden „schwarzen“ Städter suchten den Abzug von Steuerpflichtigen in „weiße“ Freistätten zu verhindern, von den Dienstleuten wurde in erster Linie das Recht auf die zeitlich unbegrenzte Rückführung entlaufener Bauern erstrebt. Beachtenswerterweise hatte die Regierung die erhobenen Forderungen unter anderem durch das Gesetzbuch von 1649 weitgehend erfüllt. T. kann deshalb von einer „Gesetzesinitiative des Volkes“ sprechen. Doch weist er auch darauf hin, daß die Bittsteller in der Regel nichts gegen den Willen der Obrigkeit durchsetzen wollten und die erlassenen Bestimmungen mit den Zielen der Regierung in Einklang standen. Bei der Behandlung der Bittschriften der Kaufleute hätten zusätzlich zur zitierten Literatur noch Ausführungen von A. S. Muljukin mit Gewinn herangezogen werden können.¹

Die im wissenschaftlichen Schrifttum — nicht in den Quellen — als „zemskie sobory“ bezeichneten Moskauer Versammlungen bilden einen besonders kontroversen Untersuchungsgegenstand. Entgegen einer verbreiteten Überschätzung ihrer Rolle legt T. dar, daß sie nach 1613 in der Regel nur der Information der Regierung und der deklamatorischen Bestätigung ihrer Politik dienten. Jedoch nutzten die Teilnehmer nicht ohne Erfolg die Gelegenheit, eigene Wünsche vorzutragen, und die Reichsversammlungen des Aufstandsjahres 1648 wirkten sogar erheblich auf die Gesetzgebung ein. Im allgemeinen spielten die Reprä-

1) Očerki po istorii juridičeskago položeniia inostrannykh kupcov v Moskovskom gosudarstve [Skizzen zur Geschichte der rechtlichen Lage ausländischer Kaufleute im Moskauer Staat], Odessa 1912.

sentanten der Zemlja auf den Versammlungen keine entscheidende Rolle, vielmehr überwog mit Kriegern und Beamten das staatliche Element. Die letzte Reichsversammlung fand 1653 statt, danach zog die Regierung nur noch Vertreter jeweils einer Gruppe zur Befragung heran.

Während die Aktivität der Gesellschaft auf den bisher genannten Gebieten in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. geringer wurde, brach sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung mitunter in Aufständen Bahn, von denen der Vf. die städtischen Erhebungen von 1648, 1650, 1662 und 1682 näher untersucht. Die Aufständischen wandten sich gegen Mißstände in der Verwaltung und suchten mit Erfolg die Gesetzgebung zu beeinflussen, ohne daß jedoch der Gedanke an eine Änderung des politischen „Systems“ aufkam.

In einem abschließenden Kapitel wird die Auffassung genauer begründet, daß es im 17. Jh. in Rußland keine Stände gab. In Übereinstimmung mit dieser und oben angedeuteten Feststellungen weist der Vf. die sowjetische These zurück, daß es sich beim Moskauer Staat in der Periode der Reichsversammlungen um eine „ständisch-repräsentative Monarchie“ gehandelt habe. Andererseits grenzt er die russische Herrschaftsform von der Despotie ab, wobei er nicht nur auf die Bindung der Zaren an ihr christliches Gewissen und an Traditionen hinweisen kann, sondern auch auf die Rolle der Gesellschaft. Die zweite Hälfte des 17. Jhs. betrachtet T. als eine Zeit des Übergangs zum Absolutismus. Er nennt eine Reihe früher absolutistischer Maßnahmen und setzt sich mit der Literatur zu dieser noch wenig geklärten Problematik auseinander.

Am Rande sei bemerkt, daß das russische Wort „nemcy“ eine umfassendere Bedeutung als der von T. dafür verwandte Ausdruck „Nordwesteuropäer“ besaß. Die Formulierung „dogovorjasja v goroděch nakrěpko“ in einer Quelle über die Zarenwahl von 1613 besagt nicht, daß man sich in den Städten vor der Wahl „heftig (d. h. mit Streit) abgesprochen“ hatte, sondern daß man zu festen Vereinbarungen gekommen war (S. 150).

Es ist zu begrüßen, daß der Vf. die genannten Bereiche der gesellschaftlichen Aktivität detailliert behandelt hat, denn auf deutscher Seite war dazu bisher nur ausschnittsweise etwas erschienen. Vor allem aber wurde die Rolle der Zemlja hier erstmals zusammenfassend untersucht, und dabei hat T. Feststellungen getroffen, die für die Beurteilung der politischen und gesellschaftlichen Struktur Rußlands von wesentlicher Bedeutung sind. Sein Werk verdient ohne Zweifel hohe Anerkennung.

Buchholz/Nordheide

Norbert Angermann

Giovanni Stary: Chinas erste Gesandte in Rußland. In Kommission bei Otto Harrassowitz, Wiesbaden 1976. 231 S. [Titel des ital. Originals: *I primi rapporti tra Russia e Cina. Documenti e testimonianze. (Storia. Saggi e ricerche, Bd 10.) Guida Editori. Neapel 1976. VIII, 412 S.*]

Die Ausdehnung der russischen Siedlung in Richtung auf den Amur sowie die Entstehung und Machterweiterung des Dsungaren-Reiches in Mittelasien nötigten das Reich der Mitte (mit der seit 1644 zur Macht gekommenen Mandschu-Dynastie) in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zu einer — friedlichen oder aber kriegerischen — Auseinandersetzung mit diesen beiden „neuen“ Mächten. Dadurch kam es zu den ersten Berührungen mit der wachsenden Macht der Zaren, die 1689 zum Vertrag von Nerčinsk und 1727 von Kjachta führten: Abkommen, die die Grundlage der Beziehungen beider Staaten bis in die Mitte des 19. Jhs. bildeten. Im Zusammenhang damit entsandte Kaiser K'ang-hsi